



## Richtlinien für die Bürgerfragestunde an den Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching

1. Die Bürgerfragestunde findet jeweils zu Beginn einer Gemeinderatssitzung um 19 Uhr statt. Die Bürgerfragestunde ist somit öffentlich.
2. Die Leitung und Moderation der Bürgerfragestunde erfolgen durch den Bürgermeister bzw. Vorsitzenden der GR-Sitzung. Die Entscheidung zu Beginn vereinzelter Gemeinderatssitzungen keine Bürgerfragestunde abzuhalten (z. B. kurzfristig angesetzte Zusatzsitzungen, konstituierende Sitzungen, Sitzungen in Krisen- und Katastrophenzeiten) obliegt ebenso dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden.
3. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Marktgemeinde Hörsching ist berechtigt, an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister oder einen Fraktionsobmann insgesamt maximal **zwei** Fragen zu stellen. Ausgenommen von diesem Recht sind Gemeinderäte. Fragen müssen inhaltliche Angelegenheiten betreffen, die entweder in den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Hörsching fallen. Fragen zu Personalangelegenheiten sind nicht zugelassen. Fragen müssen **bis zehn Minuten vor Beginn der Gemeinderatssitzung** mittels vor dem Sitzungssaal aufliegenden bzw. über die Gemeindehomepage zur Verfügung gestellten Formular schriftlich beim Vorsitzenden abgegeben werden.

4. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung (Abgabe der schriftlichen Fragen mittels des Formulars bis 10 Minuten vor der Sitzung).

Dabei wird **vom Befragten** zuerst die jeweils eingelangte Frage vorgelesen.

Die Frage wird im Rahmen der Fragestunde anschließend **vom Befragten** mündlich beantwortet. Die Zeit für die Beantwortung einer Frage ist auf fünf Minuten begrenzt.

Angemeldete Fragen werden in der Bürgerfragestunde nur behandelt, sofern der Fragesteller bei der Bürgerfragestunde auch anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die angemeldete Frage nicht automatisch bei der nächsten Bürgerfragestunde behandelt. Die Frage muss vom Fragesteller, wenn eine Beantwortung weiterhin gewünscht wird, noch einmal angemeldet werden. Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störungen der Bürgerfragestunde kann der

Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer aus der Bürgerfragestunde verweisen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

5. Der wesentliche Verlauf der Bürgerfragestunde wird protokolliert. Dabei werden zumindest die Daten des Fragenden, an wen die Frage gerichtet wurde, die Frage selbst sowie der wesentliche Inhalt der Antwort protokolliert. Der entsprechende Ausschnitt des Protokolls kann während der Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes eingesehen werden.
6. Diese Richtlinien finden mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Anwendung.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching am 14. Dezember 2020 beschlossen und von der Marktgemeinde Hörsching am 15. Dezember 2020 kundgemacht.